

Chur, 12. Juli 2018

Verladehinweise

Verlad von Stammholz

Rhätische Bahn



Markus Barth
Leiter Produktion



Peter Knaus
Leiter Güterverkehr

1 Einleitung

Der Verloader ist verantwortlich die Verladevorschriften der Rhätischen Bahn einzuhalten. Diese sind im Internet unter www.buendner-gueterbahn.ch verfügbar.

2 Auskunft zu den Verladevorschriften

Bei Unklarheiten zum korrekten Verlad kontaktieren Sie bitte die Bündner Güterbahn. Wir geben Ihnen gerne Auskunft zu sämtlichen Verladevorschriften. Sie erreichen uns unter Tel +41 (0)81 288 66 88 oder E-Mail buendner-gueterbahn@rhb.ch.

3 Grundsatz elektrische Anlagen

Es muss immer davon ausgegangen werden, dass Fahrleitungen unter Spannung stehen. Jedes Berühren der Drähte, ihrer Befestigungsteile, Abspannungen oder Isolatoren sowie das blosses Annähern an solche Teile mit dem Körper oder mit Gegenständen ist lebensgefährlich. Beim Güterumschlag im Bereich der Fahrleitung hat sich der Be-, Ent- oder Umlader zu versichern, dass die darüber liegende Fahrleitung ausgeschaltet und geerdet ist.

3.1 Ausgeschaltete und geerdete Fahrleitung



Eine ausgeschaltete und gesicherte Fahrleitung erkennt man daran, dass der Hebel nach unten zeigt (aus), die orange Fahne gehisst und die gelbe Erdungsstange vorhanden ist.

3.2 Holzverlad im Bereich von Haupt- und Streckengleisen

Auf diversen Bahnhöfen ist es aus Sicherheitsgründen unumgänglich, vor dem Verlad von Stammholz unsere Fernsteuerzentren zu informieren. Die Holzverladene Firma muss sich bei der entsprechenden Meldestelle mit folgenden Angaben melden:

- Verladeort
- Beginn der Verladung
- Allfällige längere Unterbrüche
- Ende der Verladung

3.3 Kontaktangaben Meldestellen für den Holzverlad.

Verladebahnhof	Telefon Nummer	Meldestelle
Grüsch	081 288 26 60	FstZ Landquart, FstB Landquart
Küblis	081 288 37 11	FstZ Klosters Platz, FstB Prättigau
Klosters		
Davos Dorf	081 288 36 02	FstZ Klosters Platz, FstB Prättigau
Tavanasa/Br.	081 288 26 21	FstZ Landquart, FstB Surselva
Trun		
Disentis		

4 Gewicht der Ladung

4.1 Einschränkung

Auf der Berninalinie (St. Moritz -Tirano) und der Linie Chur – Arosa ist die Maximallast eines Güterwagens auf 50 Brutto-Tonnen reduziert. Ausnahmen können auf Anfrage bewilligt werden.

4.2 Berechnung der Maximallast

Die Maximallast (Bruttogewicht der Sendung) entspricht dem Eigengewicht des Wagens (Tara) einschliesslich der zulässigen Ladung. Bei beschränkter Maximallast reduziert sich die zulässige Ladung entsprechend.

4.3 Angabe der Maximallast auf dem Güterwagen

Eigengewicht und zulässige Ladung sind auf beiden Längsseiten der Wagen angeschrieben.

80R	60A	60D	← Lastabhängige Zugreihe
22 t	32 t	42 t	← zulässige Ladung
Tara 17860 kg			← Eigengewicht

12.5 t	← zulässige Ladung
6900 kg	← Eigengewicht

5 Ladungsbeispiele Stammholzverlad

5.1 Vorbereitung eines Wagens

Vor dem Verlad sind die allfällig vorhandenen Container-Steckzapfen herunterzuklappen sowie Abrollcontainer-Anschläge zu entfernen und am vorgesehenen Ort des Wagenrahmens zu versorgen.

5.2 Verladen eines Wagens

- ① Die dicken Stämme werden unten, die langen an den Seiten und die kurzen in der Mitte platziert. Gebogene Stämme werden immer oben verladen.
- ② Stämme, die an den Rungen des Wagens anliegen, dürfen weder die Rungen noch deren Halterung so beanspruchen, dass diese sich bleibend verformen.
- ③ Ungleich dicke Enden müssen sich abwechseln, damit die Stapelhöhe an beiden Enden gleich bleibt.
- ④ Die einzelnen Stämme müssen durch mindestens 2 Rungen gesichert sein. Ein mit nur 2 Rungen gesicherter Stamm muss diese in der Längsrichtung beidseitig um mindestens 30 cm überragen.



- ⑤ Die oberen Stämme am Wagenrand müssen zu mindestens der Hälfte des Durchmessers durch die Rungen gesichert sein. Handelt es sich um Stämme mit Durchmesser kleiner als 20 cm, müssen diese zu mindestens 10 cm gesichert sein.





- ⑥ In der Mitte des Wagens wird die Ladung bogenförmig abgeschlossen. Die Bogenhöhe soll mindestens 20 cm und maximum 80 cm betragen. Das maximal zulässige Lademass sowie das maximal zulässige Ladegewicht darf dabei nicht überschritten werden.
- ⑦ Die Ladung darf den Wagenstossbalken nicht überragen. Das Absägen von falsch liegenden Baumstämmen ist Sache des Verladers und darf nicht durch das Bahnpersonal vorgenommen werden.



5.3 Sicherung der Ladung

Jeder Stapel muss mit wenigstens zwei Gurten niedergebunden werden, die etwa 50cm von den Stammenden anzubringen sind. Sie dürfen nicht verdreht werden.

Es sind die am Wagen fest eingebauten Spanngurte oder gleichwertige Gurte (Farben rot, orange, blau) mit Spannvorrichtung zu verwenden. Die Bruchkraft im geraden Zug muss mindestens 3000 daN betragen. Die Gurten sind mit ca. 300 daN vorzuspannen. Deren Zustand muss einwandfrei sein. Beschädigte Gurte dürfen nicht verwendet werden und müssen zwingend ersetzt werden.

